

Rechtliches

Wer wird gewählt? (§83, §84, §117 SchulG)

- Ab der dritten Klasse zwei gleichberechtigte Klassensprecher*innen sowie zwei Stellvertreter*innen.
- Es soll ein Junge und ein Mädchen gewählt werden.

Bestimmungen zur Wahl (§117, §118 SchulG)

- Die Wahl ist geheim. Sie kann offen erfolgen, wenn alle Mitschüler*innen einverstanden sind.
- Die Stellvertreter*innen der Klassensprecher*innen werden in einem getrennten Wahlgang gewählt.
- Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
Bei einer erneuten Stimmengleichheit nach der Stichwahl entscheidet das Los.

Zurücktreten und Neuwahlen (§117 (5) SchulG)

- Rücktritt ist jederzeit möglich.
- Neuwahlen und "Absetzen": nur durch Schüler*innen möglich!
Dafür muss mindestens die Hälfte aller Schüler*innen der Klasse da sein. Gewählt sind die Schüler*innen, die dann eine Mehrheit der Stimmen erhalten.

Stand: August 2020

Nachzulesen im [Schulgesetz für das Land Berlin](#).